

20. Wie ist die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Haftpflichtversicherung enthaltene Bestimmung auszulegen, daß die Haftpflicht des Versicherten aus dem Besitz von Schußwaffen und deren Gebrauch „auch als Schütze, nicht als Jäger“ in die Versicherung einbegriffen sei?

BGB. § 157. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) — BGB. — § 149.

III. Zivilsenat. Ur. v. 8. Dezember 1936 i. S. J. (Rl.) n. W. (Befl.). III 44/36.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger, Landwirt von Beruf, hatte den Jagdbezirk, in dem sein Gutshof gelegen ist, gepachtet. Am 17. Januar 1930 gewährte

er einen Raubvogel, der schon wiederholt seinen zahmen Lauben nachgestellt hatte. Er holte seine Flinte, lud sie mit zwei Schrotpatronen und gab vom Gutshof aus einen Schuß auf den Vogel ab. Sein in der Nähe stehender Landwirtschaftsgehilfe W. rief ihm zu, der Vogel sei anscheinend getroffen und noch hinter den Bäumen zu sehen. In der Absicht, einen zweiten Schuß auf den Raubvogel abzugeben, lief der Kläger etwas vor, stolperte aber und dabei löste sich der zweite Schuß. Durch diesen wurde W. getroffen und erheblich verletzt.

W. strengte wegen des Unfalls gegen den jetzigen Kläger eine Klage auf Schadensersatz an. Im ersten Rechtszug dieses Vorprozesses hat die Versicherungsgesellschaft Rh.-W. dem jetzigen Kläger, der bei ihr gegen Unfallhaftpflicht versichert war, Rechtsschutz gewährt. Nachdem W. im ersten Rechtszug obgesiegt hatte, lehnte die Versicherungsgesellschaft Mitte März 1932 aber jegliche Haftung ab und verwies den Kläger gemäß § 11 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen mit einer Ausschlussfrist von sechs Monaten auf den Klageweg. Sie berief sich auf folgende Bestimmung des Versicherungsvertrags:

Die Haftpflicht aus Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen und Munition und Gebrauch derselben, auch als Schütze — nicht als Jäger, also insbesondere nicht während des Mitführens oder der Verwendung derselben zu Jagdzwecken — ist eingeschlossen.

Sie vertrat den Standpunkt, daß der Kläger als „Jäger“ gehandelt habe. Der Kläger legte gegen das von W. erstrittene Urteil Berufung ein. Mit der Vertretung seiner Belange gegenüber der Versicherungsgesellschaft beauftragte er den Beklagten, der Rechtsanwalt ist. Dieser begann mit der Versicherungsgesellschaft einen Schriftwechsel, den er Ende August 1932 einschlafen ließ. Die von der Versicherungsgesellschaft gesetzte Ausschlussfrist lief Mitte September 1932 ab, ohne daß Klage gegen sie erhoben wurde. Der Vorprozeß ging im zweiten Rechtszuge endgültig zu Ungunsten des jetzigen Klägers aus.

Für den durch das Freiwerden der Versicherungsgesellschaft ihm entstandenen und noch entstehenden Schaden macht der Kläger den Beklagten verantwortlich. Er verlangt bis zur Grenze seiner Berechtigung aus dem Versicherungsvertrage Freistellung von allen Zahlungen, die er auf Grund des Unfalls an W. und an die Ortskrankenkasse in G. zu leisten hat. Der Kläger behauptet, er habe den

Beklagten mit der Erhebung der Klage gegen die Versicherungsgesellschaft beauftragt. Wenn das aber auch nicht geschehen wäre, hätte der Beklagte angesichts der laufenden Frist eine Entscheidung des Klägers über die Klagerhebung von sich aus einholen müssen. Die Klagerhebung sei erfolgsversprechend gewesen, da es sich nicht um einen Jagdunfall gehandelt habe. Unter allen Umständen aber habe der Beklagte die aus dem geführten Schriftwechsel hervorgehende Vergleichsbereitschaft der Versicherungsgesellschaft nicht unausgenutzt lassen dürfen, diese würde sich auf einen für den Kläger angemessenen Vergleich eingelassen haben. Der Beklagte habe ihm daher mindestens den aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war insofern von Erfolg, als das Oberlandesgericht den hilfsweise geltend gemachten, auf die Nichtausnutzung der Geneigtheit der Versicherungsgesellschaft zur vergleichsweisen Erledigung gestützten Anspruch in Höhe von 5000 M. für begründet erachtet und der Klage in diesem Umfange stattgegeben hat. Die vom Kläger eingelegte Revision, mit welcher er den restlichen Teil des Klagantrags verfolgt, führte im Umfang der Klagabweisung zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Bei Prüfung des auf die Unterlassung rechtzeitiger Klagerhebung gestützten Hauptanspruchs hat das Berufungsgericht dahingestellt gelassen, ob der Beklagte schon von vornherein mit einem klageweisen Vorgehen gegen die Versicherungsgesellschaft beauftragt war. Es hat aber angenommen, daß er in jedem Falle vor Ablauf der Ausschlussfrist verpflichtet gewesen wäre, eine Entschliebung des Klägers einzuholen, ob dieser — gegebenenfalls unter Inanspruchnahme des Armenrechts — mit der Durchführung seiner Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft Ernst machen wollte. Das habe der Beklagte schuldhaft unterlassen. Aber daraus sei kein Schaden entstanden. Hierzu hat das Berufungsgericht — rechtlich zutreffend — zunächst ausgeführt, daß die Versicherungsgesellschaft das Recht des Klägers auf Versicherungsschutz nicht schon endgültig dadurch anerkannt hatte, daß sie während des erstinstanzlichen Verfahrens im Vorprozeß für die Belange des Klägers eingetreten war. Dagegen hat das Berufungsgericht auf der anderen Seite angenommen, daß

einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft um deswillen kein Erfolg beschieden gewesen wäre, weil der Unfall als Jagdunfall anzusehen sei und daher nicht unter den Versicherungsvertrag falle. Das Berufungsgericht hat hierzu folgendes erwogen: Der Kläger habe mancherlei geltend gemacht, was gegen seine Betätigung als Jäger spreche. (Das Berufungsgericht dürfte dabei insbesondere im Auge gehabt haben, daß der Kläger den Raubvogel zur Verteidigung seines Federviehs unschädlich machen wollte.) Entscheidend sei auch nicht, daß er auf ein bewegliches Ziel und nicht von einem festen Standort aus geschossen habe. Bei sinngemäßer Auslegung des Versicherungsvertrags hätten die Vertragsparteien einen solchen Unfall aber wohl doch nicht als unter die Haftpflicht fallend ansehen wollen. Die Art des Verhaltens des Klägers habe Gefahren in sich geborgen, wie sie typischerweise bei der Jagd aufträten. Beim Kläger habe zweifellos von Anfang an die Jagdleidenschaft mitgespielt. Nachdem er mit dem ersten Schuß den Vogel verscheucht und die durch diesen drohende Gefahr von seinem Geflügel abgewendet habe, sei er dann vollends zum Jäger geworden. Jetzt habe die Jagdleidenschaft bei ihm die Überhand gewonnen. Er sei mit geladener Waffe in Richtung auf den Vogel gelaufen, um diesen mit dem zweiten Schuß endgültig zu erlegen. Bei der Verfolgung, also beim „Jagen“ des Raubvogels, habe sich infolge Stolperns des Klägers der zweite Schuß gelöst. Die Begleitumstände des Unfalls seien demnach gerade für Jagdunfälle typisch. Gegen solche sei der Kläger durch die Versicherung nicht gedeckt gewesen. Gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts wendet sich die Revision mit Erfolg.

1. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Rh.-AG. war der Kläger gegen Unfallhaftpflicht auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen nur im Rahmen des Versicherungsscheins und seiner Zusätze versichert. Ein solcher Zusatz ist der gedruckte Anhang „HP 2“ zum Versicherungsschein, der unter „c“ die aus dem Tatbestand ersichtliche, hier streitige Bestimmung enthält. Da der Anhang offenbar auch für andere gleichartige Versicherungsverträge gültig ist, unterliegt er nach feststehender Rechtsprechung der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

2. Diese Nachprüfung mußte zu einer vom Berufungsurteil abweichenden Auslegung führen. Die Versicherungsgesellschaft mag

bei der Abfassung des Anhangs geglaubt haben, daß durch die darin gebrauchten Bezeichnungen „Schütze“ und „Jäger“ eine für jeden Fall eindeutige Abgrenzung der innerhalb oder außerhalb des Versicherungsschutzes liegenden Tatbestände gewährleistet sei. Dabei ist jedoch nicht berücksichtigt, daß der Begriff der Jagd oder des Jägers kein völlig feststehender ist. Seine Grenzen sind vielmehr flüchtig. Die Unsicherheit, der damit für mögliche Grenzfälle Raum gelassen ist, hat die Versicherungsgesellschaft selbst dazu geführt, die Versicherungsbedingungen hier zunächst als erfüllt anzusehen und dem Kläger während des ersten Rechtszugs des Vorprozesses Rechtsschutz zu gewähren, obwohl ihr der Unfallhergang schon damals bekannt gewesen sein muß. Erst später hat die Versicherungsgesellschaft ihren Standpunkt gewechselt. Diese Ungewißheit über die Tragweite des Versicherungsschutzes hätte wesentlich vermindert werden können, wenn in dem Vertrag näher erläutert wäre, wie weit die Verwendung einer Schußwaffe gegenüber ihrem allgemein schützenmäßigen Gebrauch als jagdmäßig zu gelten hat. Da es aber in dem Vertrage an jeglicher besonderer Kennzeichnung nach dieser Richtung hin fehlt, können die Merkmale, nach denen sich der Jäger im Sinne des Versicherungsvertrags von dem Schützen unterscheidet, nur an Hand allgemeiner Auslegungsgrundsätze von Fall zu Fall ermittelt werden. Es ist davon auszugehen, daß die Begriffe des Jägers und des Schützen keine schon an sich gegensätzlichen sind. Schütze ist, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, nicht lediglich derjenige, der — wie etwa auf dem Schießstand — von einem gegebenen Standort aus auf bestimmte Ziele schießt, sondern nach der Wortbedeutung und dem landesüblichen Sinne des Ausdrucks jeder, der von irgendwoher eine fernwirkende Waffe auf irgendein Ziel richtet. Der Begriff des Schützen ist allgemeiner als der des Jägers und schließt diesen in sich ein. Diese Auffassung liegt ersichtlich auch dem Vertrag zugrunde. Dieser gewährt dem Versicherten schlechthin Versicherungsschutz gegen die Haftpflicht aus jeglichen Unfällen, die er als Besitzer und Benutzer von Schusswaffen und Munition herbeiführt. Daß er dabei auch hinsichtlich des bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Schusswaffen und Munition, also „auch als Schütze“ versichert ist, versteht sich von selbst und hätte im Vertrage nicht besonders erwähnt zu werden brauchen. An sich wäre damit der Versicherte zugleich als Jäger versichert gewesen; denn der Jäger ist immer Schütze,

während umgekehrt der Schütze durchaus nicht immer Jäger zu sein braucht. Für den Gebrauch von Schußwaffen und Munition zu Zwecken der Jagd macht der Versicherungsvertrag jedoch eine Ausnahme. Der Versicherte soll insoweit keinen Anspruch auf Versicherungsschutz haben. Als Ausnahmebestimmung kann diese Regelung nur einengend ausgelegt werden. Sie kann nur Platz greifen, wenn der Versicherte sinnfällig nicht als Schütze, sondern als Jäger handelt. Das Zweite muß, soll der Versicherungsschutz keine Anwendung finden, außer Zweifel stehen. Verbleibende Zweifel haben zu Lasten der Versicherungsgesellschaft zu gehen. Wie bereits erwähnt, hat diese aber dem Kläger den Versicherungsschutz anfänglich nicht verweigert. Sie muß also den Kläger nicht als Jäger angesehen oder doch wenigstens so starke Zweifel daran gehabt haben, daß sie sich längere Zeit hindurch nicht entschließen konnte, seine Ansprüche abzulehnen. Schon dieser ursprüngliche Standpunkt der Versicherungsgesellschaft selbst muß bei der Frage, ob der Ausnahmetatbestand der Jagd klar erkennbar zutage getreten ist, zu denken geben.

Der Ausnahmetatbestand ist aber auch in der Tat nicht erfüllt. Das Berufungsgericht legt zu Unrecht Wert darauf, ob der Kläger von seiner Waffe unter mehr oder weniger unfallbegünstigenden Umständen Gebrauch gemacht hat und ob diese Umstände von der gleichen Art gewesen sind, wie sie auch bei der Jagd vorzukommen pflegen. Darauf stellt der Versicherungsvertrag nicht ab; denn nicht die gefahrerhöhenden Begleitumstände beim Schießen sind für den Versicherungsschutz von Einfluß, sondern lediglich die Tatsache, ob sich der Schütze mit der Waffe auf der Jagd befunden hat oder nicht. Das aber ist nach dem Zwecke und nach der Art seines Vorgehens zu beurteilen. Auf die innere gefühlsmäßige Einstellung des Schützen, d. h. seine mehr oder weniger große Jagdleidenschaft, kommt es dabei nicht an. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, daß das Berufungsgericht den Hergang mit Rücksicht hierauf in zwei Teile aufgespalten hat, den ersten, bei welchem der Kläger nur als Schütze, und den späteren, bei welchem er wegen der ihn überkommenden Jagdbegeisterung nunmehr als Jäger gehandelt haben soll. Für die natürliche Betrachtungsweise kann es sich nur um einen einheitlichen Vorgang handeln, nämlich um die Unschädlichmachung des Raubvogels, die durch den ersten Schuß nicht gelungen war und durch einen zweiten nachgeholt werden sollte. Daß der Kläger etwas vor-

gelaufen ist, um für den zweiten Schuß einen günstigen Standort zu gewinnen, muß für die Gesamtbeurteilung von nebensächlicher Bedeutung bleiben. Nun handelt es sich allerdings nicht um ein jagdbares Tier. Zu diesen zählte der Raubvogel nach § 1 der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (WS. S. 207) nicht. Natürlich kann aber nicht schon deshalb eine Jagdausübung des Klägers verneint werden. Auch der freie Wildfang kann in den Formen der Jagd ausgeübt werden. Im übrigen schießt der Jäger aus Gründen der Hege auch auf nichtjagdbare Tiere, sogar auf solche, die — wie wilde Hunde und Katzen — Eigentum dritter Personen sind. Hier hatte der Kläger dem Raubvogel nachgestellt, um ihn, wie das Berufungsgericht angenommen hat, zum Schutze seines Geflügels zu erlegen, d. h. unschädlich zu machen. Der Abwehr des Raubvogels waren besondere jägerische Vorbereitungen nicht vorausgegangen. Der Kläger entschloß sich plötzlich dazu. Sie geschah auch nicht in freier Wildbahn, sondern innerhalb des umschlossenen Hofraums des Gutes. Niemand würde von Jagdausübung sprechen, wenn der Kläger unter den gleichen Verhältnissen eine Katze beschossen und verfolgt hätte. Im Rahmen der hier gebotenen einengenden Auslegung des Begriffs der Jagd kann aber nichts anderes für die Abwehr des Raubvogels gelten, wenngleich dieser dem Wilde zuzählt. Daß der Kläger zugleich Jagdpächter und im Besitze eines Jagdscheins war, vermag nicht zu einer anderen Auffassung zu führen; denn die Abwehrhandlung kann dadurch allein nicht das Gepräge der Jagdausübung erhalten. Sie hätte ebensogut auch von einem Nichtjagdberechtigten vorgenommen werden können.

Hiernach war das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers hin aufzuheben, soweit zu dessen Ungunsten erkannt worden ist. Bei der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht davon auszugehen haben, daß der Kläger den Unfall des W. im Sinne des Versicherungsvertrags als Schütze, nicht als Jäger herbeigeführt hat.